

Informationen im Gesellschaftsrecht

# Datenschutzrechtliche Schranken der Informationsweitergabe

RA Dr. Lukas Feiler, SSCP CIPP/E

5. Wiener Unternehmensrechtstag  
4. Oktober 2016



# TOPICS

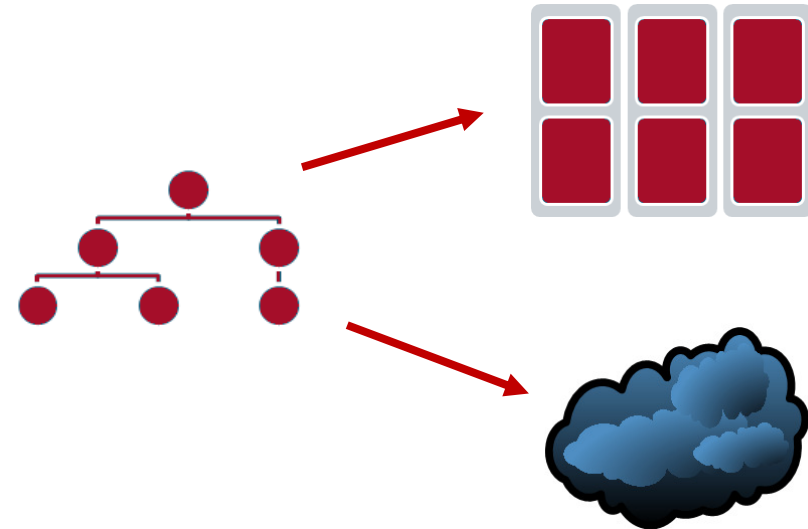
- 1) Datenübermittlungen im Überblick
- 2) Sachlicher Anwendungsbereich des Datenschutzrechts
- 3) Übermittlungen an Dritte im Allgemeinen
- 4) Übermittlungen in Drittländer
- 5) Verhängung und Bemessung von Geldstrafen im Konzern

# Datenübermittlungen im Überblick (1/2)

- Rechtsgrundlage
  - DSG 2000 (in Umsetzung der Datenschutz-RL)
  - Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ab 25. Mai 2018
- Jegliche Übermittlung personenbezogener Daten ist unzulässig, außer
  - Rechtsgrundlage für Übermittlung und
  - Verhältnismäßigkeit gewährleistet
- Sanktionen
  - DSG 2000: Bis zu EUR 25.000 (§ 52 Abs 1 Z 2 DSG 2000)
  - DSGVO: bis zu 20 Million Euro oder 4 % des jährlichen weltweiten Konzernumsatzes (Art 83 DSGVO)

# Datenübermittlungen im Überblick (2/2)

- Wachstum konzernintern durch:
  - HR-Matrix-Organisation
  - IT-Konsolidierung & Cloud-Computing
- Wachstum konzernextern durch
  - Digitale Datenräume



# Sachlicher Anwendungsbereich des Datenschutzrechts (1/2)

- Anwendung auf „personenbezogene Daten“ beschränkt
  - DSG 2000: Informationen über identifizierbare natürliche oder juristische Personen
  - DSGVO: Informationen über identifizierbare natürliche Person
    - zB Kunden- oder Mitarbeiterdaten
    - Daten über eine Gesellschaft sind keine personenbezogenen Daten, außer der Name der Gesellschaft bezeichnet natürliche Person (EuGH 9.11.2010, C-92/09 und C 93/09, Rn 53).

# Sachlicher Anwendungsbereich des Datenschutzrechts (2/2)

- Ab 25. Mai 2018: Nationaler Gesetzgeber könnte Schutz der DSGVO auch auf juristische Personen ausdehnen
  - Vorteil: Umfassender Schutz von Informationen über eine Gesellschaft
  - Nachteil:
    - Datenschutz für juristische Personen war schon bisher totes Recht
    - Ohnedies gegebener Schutz
      - Unrichtige Informationen: § 152 StGB, § 1330 ABGB, § 7 UWG
      - Geheime Informationen: § 123 f StGB, § 11 UWG, Geschäftsgeheimnis-RL (2016/943/EU)

# Übermittlungen an Dritte im Allgemeinen

- Wer ist ein Dritter?
  - jede vom Verantwortlichen unterschiedliche Person
    - kein Konzernprivileg
  - zB ein Dritter: Gesellschafter; potentieller Käufer im Rahmen einer Transaktion; Betriebsrat (6 ObA 1/14m)
  - kein Dritter: Vorstand, Aufsichtsrat
- Übermittlung an Dritte setzt voraus
  - Rechtsgrundlage, zB:
    - gesetzliche Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO)
    - überwiegendes berechtigtes Interesse (lit f leg cit)
  - Verhältnismäßigkeit (Art 5 Abs 1 lit c DSGVO)
  - Arbeitnehmerdaten: Betriebsvereinbarung (§ 96a ArbVG)

# Internationale Datenübermittlungen

- innerhalb des EWR: keine weiteren Restriktionen
- in einen Drittstaat mit adäquatem Datenschutzniveau: keine Restriktionen
  - zB die Schweiz, Kanada
  - USA: nur wenn sich der Empfänger nach dem Privacy Shield selbst-zertifiziert hat
- in einen Drittstaat ohne adäquates Datenschutzniveau
  - (ausdrückliche) Einwilligung der betroffenen Personen
  - Notwendigkeit zur Rechtsausübung oder -verteidigung
  - Binding Corporate Rules für konzerninterne Übermittlungen
  - Abschluss von Standardvertragsklauseln



# Verhängung und Bemessung von Geldstrafen im Konzern

- Strafraumen nach DSGVO: bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des weltweiten jährlichen Umsatzes des Unternehmens
- Unionskartellrechtlicher Unternehmensbegriff
  - Bemessung der Strafe: weltweiter Umsatz des gesamten Konzerns maßgeblich (Art 83 iVm Erwägungsgrund 150 Satz 3 DSGVO)
  - Strafe kann auch über Konzernmutter verhängt werden
    - Mitverantwortung der Konzernobergesellschaft, wenn Tochtergesellschaft Verhalten nicht autonom bestimmt
    - widerlegliche Vermutung bei 100%-igen Tochtergesellschaften (EuGH C-107/82 – AEG)

# Kontakt

**RA Dr. Lukas Feiler, SSCP CIPP/E**  
**lukas.feiler@bakermckenzie.com**

Baker & McKenzie  
Schottenring 25  
1010 Vienna  
Tel.: +43 1 24 250  
Fax: +43 1 24 250 600

Lukas Feiler  
Nikolaus Forgó

## EU-DSGVO

EU-Datenschutz-Grundverordnung

VERLAG  
ÖSTERREICH

Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG ist ein Mitglied von Baker & McKenzie International, einem Verein nach dem Recht der Schweiz mit weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.